



Blick ins Ausland

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Dieser Tage packt so mancher Leser seinen Koffer, um den Sommerurlaub im Ausland zu verbringen – Anlass für die Bücherschau, ebenfalls das Ausland in den Blick zu nehmen, wengleich nicht zu Erholungs-, sondern zu Fortbildungszwecken. Denn die immer frische Weisheit *Kants*, dass man „leicht alles für notwendig und einzig in der Welt [hält], weil es in seiner Heimat... gilt“, beansprucht, so hat man den Eindruck, in besonderen Maße für das Anwaltsrecht Geltung.

1 *Anne-Sophie Jung* hat in einer Kölner Dissertation „Die Anwaltschaft in Belgien“ untersucht. Für die praktische Nutzenwendung sehr hilfreich ist, dass die Arbeit im Stile einer systematischen Darstellung konzipiert ist, die sich in ihrer Struktur an Lehrbücher beziehungsweise Praxishandbücher zum deutschen Anwaltsrecht anlehnt. Die Arbeit gliedert sich, eingerahmt von einem einleitenden Überblick und einem abschließenden Ausblick, in sieben thematische Hauptkapitel mit einem Umfang von ca. 25–30 Seiten. Allein die Kapitel zum Sozietätsrecht und zur grenzüberschreitenden Berufsausübung fallen knapper aus. Angesichts der gegenwärtigen Reformdiskussionen zum deutschen Sozietätsrecht mag dies überraschen, allerdings haben viele der in Deutschland diskutierten Fragestellungen unsere belgischen Nachbarn noch nicht erreicht beziehungsweise werden aufgrund der Grundstrukturen des Berufsrechts in Belgien dort schlichtweg nicht praktisch. Zu gefallen weiß, dass die Verfasserin neben zwangsläufigen Themenschwerpunkten wie der Organisation der selbstverfassten Anwaltschaft, dem Zugang zum Anwaltsberuf, dem Anwaltsvertrag oder dem anwaltlichen Berufsrecht im engeren Sinne auch ein ausführliches Kapitel zur Frage des Zugangs zum Recht vorsieht, in dem sie die Frage ausführlich beantwortet, wie in Belgien die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit finanziert werden können. Aus deutscher Sicht ist etwa für die aktuell wieder aufkeimende Diskussion über die Zukunft der besonderen Anwaltschaft beim BGH die Reform des Zugangs belgischer Anwälte zum Kassationsgericht erkenntnisreich. Die von *Jung* ausführlich dargestellte Lösung des belgischen Rechts ist in Deutschland bislang praktisch unbekannt, kann aber durchaus eine denkbare Alternative bei einer

möglichen Reform des deutschen Rechts sein. Ebenso interessant und deshalb zu Recht ausführlicher angelegt sind die Betrachtungen zur Neuregelung der Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten in Belgien – auch diese Frage wird in Deutschland immer einmal wieder im Hinblick auf den zunehmenden Bedeutungsverlust des staatlichen Tarifgesetzes diskutiert. Mit Blick auf die andauernde Diskussion über die Reform der staatlichen Kostenhilfe in Deutschland sind die Erkenntnisse von *Jung* zu einem System, das nicht rein nachfrageorientiert wie das deutsche Recht konzipiert ist, sondern mit einem starren jährlichen Budget arbeitet, sehr hilfreich, verdeutlicht es doch, dass die Begrenzung staatlicher Ausgaben für die Kostenhilfe im fiskalischen Interesse zwangsläufig zu einer Verschlechterung nicht nur des Zugangs zum Recht führt, sondern auch die Gefahr der Verschlechterung der Qualität der anwaltlichen Rechtsdienstleistung birgt, wenn Rechtsanwälte nicht mehr adäquat für ihre Tätigkeit vergütet werden können und der Staat gleichsam die Gewährleistung des Zugangs zum Recht zu Lasten der Anwaltschaft „privatisiert“. Die von *Jung* geschilderten Probleme, die der belgische Ansatz mit sich bringt, sollte sich jeder Rechtspolitiker, der wohlfeile Forderungen nach der Begrenzung der Länderbudgets für die Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe formuliert, bewusst machen.

2 Für die Zusammenarbeit von Freiberuflern hat der deutsche Gesetzgeber die Partnerschaftsgesellschaft wiederholten Reformen unterzogen, bislang aber eine schlüssige Gesamtreform der Personengesellschaften und ihrer berufsrechtlichen Einbettung vermieden. *Jan Glindemann* richtet ausgehend von diesem Befund in seiner in Köln entstandenen Studie „Personengesellschaften zur Ausübung freier Berufe“ den Blick nach Frankreich, wo man bereits seit den 1960er Jahren eine spezifische Personengesellschaft für Freiberufler kennt und 2015 die berufsrechtlichen Rahmenvorgaben für die Kooperation der juristischen Berufe wesentlich liberalisiert hat. Auf der Basis des Rechtsvergleichs entwickelt *Glindemann* Anregungen für die sich intensivierende Diskussion über die Reform des deutschen Sozietätsrechts. Mehr als 400 Seiten kenntnisreiche und detailreiche Analyse lassen sich an dieser Stelle nicht angemessen würdigen, so dass nur einige seiner sorgfältig begründeten Empfehlungen hervorgehoben werden können: *Glindemann* empfiehlt etwa, entsprechend dem französischen Vorbild, die Berufsrechtssubjektivität aller Personengesellschaften vorzusehen, sieht aber keine Notwendigkeit einer Dienstleistungsbefugnis der Gesellschaft als solcher. Der Gesellschafterkreis sollte nach *Glindemann* nicht durch eine enumerative Aufzählung sozietätsfähiger Berufe, sondern über einen Negativkatalog unvereinbarer Tätigkeiten definiert werden, die die Gefahr von Interessenkonflikten bergen. Auf der Basis der Erfahrungen des französischen Rechts plädiert der Verfasser auch für eine Lockerung des Verbots reiner Kapitalbeteiligungen. Das Namensrecht sollte laut *Glindemann* umfassend liberalisiert werden, um uneingeschränkt Phantasiebezeichnungen und Namenskontinuität zu ermöglichen und auf sperrige Namenszusätze verzichten zu können. Der Publizitätsbedarf sollte nicht länger über Briefkopf- und Praxisschildangaben, sondern künftig über ein Gesellschaftsregister befriedigt werden. An dem Verzicht des deutschen Berufsrechts auf eine grundsätzliche Eigenhaftung der Gesellschafter für Berufsfehler will *Glindemann* festhalten, die deutsche Versicherungslösung hält er im Vergleich mit der französischen Eigenhaftungslösung für vorzuzugswürdig. Für die PartG plädiert er für



1
Die Anwaltschaft in Belgien
 Anne-Sophie Jung
 Anwaltverlag, Bonn
 2018, 248 S.,
 978-3-8240-5278-3,
 48,50 Euro.



2
Personengesellschaften zur Ausübung freier Berufe
 Jan Glindemann,
 Verlag Mohr Siebeck,
 Tübingen 2019, 414 S.,
 978-3-16-156562-5,
 84 Euro.



3
Zeugenbeeinflussung durch Rechtsanwälte ZPO – Schiedsverfahren – Standesrecht,
 Georg Watschinger,
 Verlag Österreich, Wien
 2016, 236 S.,
 978-3-704-6700-52,
 52,53 Euro.



4
Richterauswahl und Richterausbildung im Systemvergleich: Österreich, Deutschland und die Schweiz seit 1945
 Georg Grünstäudl
 Nomos-Verlag, Baden-Baden 2018, 557 S.,
 978-3-8487-5154-9,
 123 Euro.

einen die Haftungsverfassung besser verdeutlichenden Rechtsformzusatz nach dem Vorbild der französischen A.A. RPI, für die PartGmbH für eine Insolvenzantragspflicht. Die freiberuflichen Haftungsprivilegien in § 8 Abs. 2, 4 PartGG hält der Verfasser für verfehlt und eine Öffnung des Rechtsformkonzepts auch für Gewerbetreibende für angezeigt. Existierendes Sonderpersonengesellschaftsrecht sollte aufgegeben werden und der Schutz berufsspezifischer Anliegen dem Berufsrecht überlassen werden. Er spricht sich gegen die Schaffung einer „deutschen LLP“ aus und präferiert einen Weg über die Beseitigung steuerrechtlicher Benachteiligten der Kapitalgesellschaften. Sehr grundsätzlich fordert *Glindemann*, personengesellschaftliche Vorschriften aus HGB und BGB in ein eigenständiges Personengesellschaftsgesetz zu überführen, das von einer Grundform der Personengesellschaft ausgeht und Sonderregeln für eingetragene sowie haftungsbeschränkte Unterarten vorsieht. Zahlreiche Reformvorschläge also, so dass die lesenswerte Arbeit die aktuelle Reformdiskussion zweifelsfrei bereichern wird.

3 Witness preparation, witness statements, Suggestivfragen haben, so der Ausgangsbefund des nun vorgestellten Werks, vom US-Recht über internationale Schiedsverfahren Eingang in das Tätigkeitsspektrum kontinentaleuropäischer Anwälte gefunden. *Georg Watschinger* geht in seiner in Österreich entstandenen Studie „Zeugenbeeinflussung durch Rechtsanwälte“ der Frage nach, ob die Anwendung dieser Methoden überhaupt zulässig ist, da in den meisten europäischen Ländern der vorprozessuale Kontakt mit Zeugen durch das anwaltliche Berufsrecht oft empfindlich beschränkt ist (so gilt in Österreich die Regel, dass „unzulässige Beeinflussung“ zu „vermeiden“ ist). *Watschinger* stellt dabei klar, dass Zeugen-vorbereitung für ihn nicht Zeugenmanipulation bedeutet, da es oft notwendig sei, den Zeugen oder die Partei durch entsprechendes Training vor den Angriffen des Gegners zu schützen. Der Verfasser untersucht in seiner Studie ausführlich, wie weit Rechtsanwälte aus Österreich, Deutschland und der Schweiz bei der Vorbereitung von Zeugen tatsächlich gehen dürfen, ohne Grenzen zu überschreiten. Er sieht dies als schwierige Gratwanderung, die zu einer perfekten Beweis-aufnahme oder zu schweren berufsrechtlichen Sanktionen führen kann.

4 Ebenfalls einen Blick auf Deutschland, Österreich und die Schweiz richtet die Studie von *Georg Grünstäudl* zur „Richterauswahl und Richterausbildung im Systemvergleich“. Die immergrüne Diskussion über die Reform der Juristenausbildung und der sich verschärfende Wettbewerb um die knapper werdende Ressource Rechtsassessor zwischen Anwaltschaft und Justiz lässt einen Blick über den deutschen Tellerrand sinnhaft erscheinen. Selbstverständlich zeichnet der Autor detailreich z.B. die von ihm identifizierten sechs Phasen der Richterauswahl und Richterausbildung nach und skizziert die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Studie zeigt die Unterschiede zwischen der Spartenausbildung in Österreich, der Einheitsausbildung in Deutschland und einer Art gestufter Qualifizierung in der Schweiz auf, sie grenzt Ernennungsmodelle und Wahlmodelle sowie Mischformen voneinander ab. Die Studie ist aber vor allem durch Elemente quantitativer und qualitativer empirischer Forschung besonders reizvoll, die auf Interviews und der Befragung von mehr als 1.000 Richtern beruhen. Bemerkenswert ist z.B., dass österreichische Richter ihr Ausbildungssystem zu 90 Prozent als gute Berufsvorbereitung sehen, deutsche Richter hingegen nur zu 67 Prozent. Die weiterhin starke Notenfixierung bei der Auswahl deutscher Richter erscheint vor dem Hintergrund, dass nur 21 Prozent der befragten deutschen Richter erfahrungsbasiert das juristische Fachwissen als eine der beiden wichtigsten Fähigkeiten für den Richterberuf ansehen, wenig sachgerecht. Einen interessanten Erklärungsansatz bietet der Autor für den Befund, dass der Anteil der Jungrichter aus Juristenfamilien in Deutschland zuletzt angestiegen ist: *Grünstäudl* formuliert die Hypothese, dass die seit 2003 als Auswahlkriterium zu berücksichtigende „soziale Kompetenz“ Bewerber aus Juristenfamilien bevorzuge, da diese mit Habitus, Denkmustern und Verhaltensweisen von Juristen besser vertraut seien als andere Bewerber.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.